

Singerdebatte: (Peter Singer, Melbourne 1946)



Kritik von Manfred Hörz

Utilitaristische Ethik (klassischer Prägung nach J. Bentham):

1. Handlungen, die mehr Freude als Leid, mehr Nutzen als Schaden für die Betroffenen verursachen, sind gut, die gegenteiligen schlecht.

2. Eine Handlung ist moralisch gut/schlecht, wenn ihr die Tendenz innezuwohnen scheint, das Glück der Gruppe, deren Interesse in Frage steht, ("Gesamtnutzen") zu vermehren / zu vermindern.

Singers Präferenz-Utilitarismus:

Eine Handlung, die der Präferenz eines Wesens (das, was es nach Abwägung aller relevanter Fakten vorzieht) entgegensteht (ohne dass diese Präferenz durch entgegengesetzte Präferenzen ausgeglichen wird), ist moralisch falsch.

Hierbei ist zu beachten, dass gleiche Präferenzen der jeweilig Betroffenen als gleichwertig anzusehen sind:
Universalisierung als moralischer Standpunkt.

Freude/Leid werden hier ersetzt durch **Interessen**. Denn man kann an etwas Interesse haben, auch wenn dadurch die Freude oder Lust nicht gefördert wird. Interessen werden spezifiziert zu **Präferenzen**, die nicht spontane Bedürfnisse oder Wünsche nur sind, sondern konkrete, nach allen ersichtlichen Konsequenzen bezüglich anderer (eigener) Interessen durchdachte Bedürfnisse/Interessen.

Problem: Wer hat ein moralisches Recht auf Leben?

Argumentation in groben Zügen:

Damit ein Wesen W ein moralisches Recht auf (eine Handlung, eine Unterlassung, einen Zustand oder einen Prozess) X hat, muss

1. eine Präferenz bzgl. X zugrunde liegen, d.h. W muss nach Betrachtung aller konfligierender Nebeninteressen X den Alternativen vorziehen.
2. muss dies Interesse die relevanten Interessen der anderen Betroffenen überwiegen.

Damit W sein Weiterleben präferieren kann, ist notwendig, dass es Bewusstsein von Zukunft, insbesondere seiner eigenen Zukunft besitzt. Diese Wesen nennt Singer **Personen**.

(Person: Wesen, das Wünsche hinsichtlich seiner Zukunft hat.)

Ein Baby hat - da es über diese Fähigkeit nicht verfügt und damit keine Person ist, kein direktes Recht auf Leben. Die Potentialität ist kein Rechtsgrund, sonst hätte jemand Rechte bevor er sie hat (Wahlrecht). So ähnlich auch Hoerster.

Gegenargumentation:

Um den Schwachpunkt Singers genau abschätzen zu können, möchte ich aus seinem Buch *Praktische Ethik 1994*², Seite 130 f zitieren. M. Tooley [ein zeitgenössischer amerikanischer Philosoph] argumentiert im Sinne Singers:

„Es ist eine grundlegende Empfindung, dass ein Recht etwas ist, das verletzt werden kann, und dass die Verletzung des

Rechts eines Individuums auf etwas gleichbedeutend ist mit der Durchkreuzung des entsprechenden Wunsches. Nehmen wir zum Beispiel an, du besitzt ein Auto. Dann habe ich die offenkundige Pflicht, es dir nicht wegzunehmen. Allerdings gilt die Pflicht nicht bedingungslos: sie ist teilweise abhängig von der Existenz eines entsprechenden Wunsches von deiner Seite. Wenn es dir gleichgültig ist, ob ich dir deinen Wagen wegnehme, dann verletze ich damit im allgemeinen dein Recht nicht“.

Tooley gibt zu, dass es schwierig ist, die *Verbindung zwischen Rechten und Wünschen* [von mir hervorgehoben] präzise zu formulieren, weil es problematische Fälle gibt: Menschen, die schlafen oder zeitweise nicht bei Bewusstsein sind. Er will nicht sagen, solche Menschen hätten keine Rechte, weil sie im Augenblick keine Wünsche hätten. Nichtsdestoweniger hält Tooley daran fest, dass der Besitz eines Rechts in irgendeiner Weise damit verbunden sein muss, wenn schon nicht die aktuellen Wünsche selbst, so doch die *Fähigkeit* [von mir hervorgehoben] zu den relevanten Wünschen zu haben.

Der nächste Schritt besteht darin, diese Anschauung von Rechten auf den Fall des Rechts auf Leben anzuwenden. ...!

Der moderne Utilitarismus basiert auf Interessen (Wünschen, Präferenzen) und zwar zunächst in dem Sinn, dass Interessen moralisch relevant sind. Singer, Seite 40: „Der letzte moralische Grund für Schmerzlinderung ist einfach das Unerwünschtsein von Schmerz als solchem.“

D.h. hat ein Wesen das Interesse, keinen Schmerz zu spüren, so ist dies ein moralischer relevanter Aspekt für die Anderen (eventuell diesen Schmerz zu lindern). D.h. Interessen an einer Handlung sind *hinreichende Bedingungen* (Gründe) für die moralische Relevanz dieser Handlung für Andere. Oder - damit die Übersichtlichkeit über das Wesentliche erhalten bleibt, bzw. in den Blick kommt - formal:

x hat Interesse an H \Rightarrow H ist für y von moralischer Relevanz

Wobei x ein Wesen ist (*das moralische Objekt*, dem gegenüber moralisch gehandelt werden soll) , das die Handlung H will und y eine anderes Wesen (*das moralische Subjekt*, das die moralische Handlung H tut oder eben nicht tut.)

Diesen Satz kann man wohl als Grundsatz einer ganzen Reihe von modernen Ethiken ansehen. Die Frage ist nur, ob er richtig ist. D.h. man muss sich fragen, ob jedesmal, wenn der Vordersatz

x hat Interesse an H

gilt, auch der Nachsatz

H ist für y moralisch relevant

gilt.

Es gibt jedoch Gegenbeispiele: Ein Interesse von x an der Handlung, sich an der Stirn zu kratzen, da es x juckt, ist sicherlich für y nicht von moralischem Belang. Erstens, weil x das selber tun kann und zweitens, weil das für y ohne Konsequenz ist. Nur Handlungen, die mit den Interessen von x bzw. y in Konflikt geraten könnten, sind daher zu berücksichtigen. Wenn beispielweise x eine Handlung nicht ausführen kann, an der x ein Interesse hat, diese Handlung aber mit den Interessen von y kollidiert, (weil y bspw. etwas anderes als H machen will), dann ist H moralisch von Belang. Oder wenn x die Handlung H ausführen kann, die Ausführung y aber wegen einer von y gewünschten Handlung G stört, ist H auch moralisch relevant (diesmal wäre aber y das moralische Objekt, und x das moralische Subjekt).

Schränkt man also die Handlungen auf Konfliktaktionen ein, so dürfte der Satz wohl stimmen:

\forall Konfliktaktionen H (x hat Interesse an H \rightarrow H ist für y moralisch relevant)

oder noch präziser:

x hat bezüglich y Interesse an H \Rightarrow y hat bezüglich x H moralisch zu berücksichtigen

formal: $\forall_{\text{Konflikthandlungen H}} I(x,y,H) \rightarrow MR(y,x,H)$

(I = Interesse, MR = Moralische Relevanz)

Hierdurch wird der Subjekttausch von x und y deutlich. D.h. Interesse von x ist hier kein moralisches Argument für Moralität bzgl. x selbst, sondern für nur y. (Dieser egozentrische Fehlschluss - dass aus den eigenen Interessen Moralbegründungen herleitbar sind - wird nämlich sehr häufig begangen, etwa auch von Hare in seiner Gläubiger-Geschichte in "*Reason and Freedom*")

Der Nutzen dieses Satzes liegt darin, dass er nicht irgendwelche mysteriösen Gründe, seien sie nun religiös-sektenhafter oder naturalistischer (\rightarrow naturalistischer Fehlschluss!) oder metaphysischer Art, bemühen muss, um Moralität zu erklären.

Singer behauptet aber nicht nur diesen Satz. Er meint, dass die Beziehung zwischen Interessen und Rechten bzw. Pflichten (oder einfacher: moralischer Relevanz) nicht nur hinreichend, sondern auch **notwendig** sei.

Damit will er andere Begründungen (siehe oben) als unzulänglich erweisen. Nur Bedingungen, die etwas mit Interessen zu tun haben, könnten Moral erklären/begründen. Ich glaube, dass das durchaus richtig ist, nur kommt es eben darauf an, welche Bedingungen das sind.

Nun Singer behauptet also den sehr starken Satz:

$\forall_{\text{Konflikthandlungen H}} MR(y,x,H) \rightarrow I(x,y,H)$

D.h., damit eine Handlung H für y (bezüglich x) moralische Relevanz hat (speziell, dass H Pflicht für y bezüglich x sei, oder x Recht gegenüber y auf H hat), *muss* x ein Interesse (bezüglich y) an H haben.

Notwendige Bedingung aber für Interesse sei, dieses Interesse auch artikulieren zu können:

$I(x,y,H) \Rightarrow AI(x,y,H)$ (AI = Artikuliertes Interesse)

Auch das scheint plausibel. Denn man will sich ja die Interessen nicht von jemand anderem vorschreiben, diktieren oder interpretieren oder eben artikulieren lassen, so wie es die Werbung, einige Journalisten und viele Politiker u.a. ja ständig tun. Um gegen dieses Interessendiktat sich zu wehren, ist es sinnvoll nur eigene artikuliert (und durchdachte) 'autonome' Interessen gelten zu lassen.

Insgesamt folgt dann aus:

$MR(y,x,H) \Rightarrow I(x,y,H)$ und $I(x,y,H) \Rightarrow AI(x,y,H)$ also

$$MR(y,x,H) \Rightarrow AI(x,y,H)$$

Die Kontraposition (sie besagt, dass $A \Rightarrow B$ gleichwertig ist zu $\neg B \Rightarrow \neg A$) ergibt dann:

$$\neg AI(x,y,H) \Rightarrow \neg MR(y,x,H)$$

D.h. Jemand, der seine Interessen auf H nicht artikulieren kann, hat auch kein Recht auf H.

Ein Kind, das sein Interesse, weiter zu leben, nicht artikulieren kann, hat kein Recht auf Weiterleben.

Wo liegt nun der Fehler?

1. Ein **Bedingungsfehler**:

Bedingungen ergeben sich als schematisierte (verallgemeinerte) Gleichzeitigkeiten oder Aufeinanderfolgen. Wenn ein Kind beispielsweise lernt, dass wenn es die heiße Herdplatte berührt, es sich dann verbrennt, so hat es gelernt, dass das Berühren der heißen Platte eine hinreichende Bedingung (Ursache) für seine verbrannte Hand ist. Was es jedoch in Wirklichkeit erfahren hat, ist, dass sein Berühren der Herdplatte (unmittelbar) zusammenfällt mit seiner Verbrennung. (Dass Verbrennen nicht heiße Herdplatte bedeutet, lernt es an anderen Verbrennungen (Kerze, Säuren etc.). Im übrigen zeigt das auch das Wort 'wenn'. Es hat zunächst einen temporalen Sinn und dann einen konditionalen. (Der konditionale ist der schematisierte temporale.) Eine Bedingung ist also eine gelernte Verallgemeinerung von gewissen Gleichzeitigkeiten.

Wenn nun - wie Singer ebenfalls behauptet - Leiderfahrung (u. Freuderfahrung) eine notwendige Bedingung für Interessen ist [Seite 85], bedeutet das, dass ohne Leid keine Interessen entstehen, oder dass mit der Leiderfahrung (und Freuderfahrung) gleichzeitig das Interesse entsteht (und nicht ohne sie). Leiderfahrung bedeutet aber sicher das Töten (unter normalen Bedingungen), auch wenn das die erste Erfahrung sein sollte. Aber eben deswegen und nicht wegen der noch nicht verallgemeinerten Interessenartikulation (ein hohe Stufe der Entwicklung) ist Töten unmoralisch. D. h. die Bedingung ist zu hoch gegriffen. Worauf es ankommt, ist die zugrundeliegende Leiderfahrung.

Damit hängt ein zweites Problem direkt zusammen.

2. Die **mangelnde Unterscheidung zwischen Lernphase und Kompetenz**.

Wenn ein Kleinkind noch nicht rechnen kann und es sagt, dass $4 \cdot 7 = 27$ ist, dann werden wir nicht sagen, dass es lügt, sondern einfach, dass es sich geirrt hat und noch weiter lernen muss. Wenn das jedoch ein Erwachsener tut, könnte der Verdacht entstehen, er wollte vielleicht einen Euro für sich behalten, wenn er von jemandem viermal sieben Euro entliehen hat. Den Erwachsenen wird man also moralisch kritisieren. Das Gleiche bei dem Kind zu tun, wäre jedoch absurd.

So sieht es auch aus, wenn man sagt, dass die Interessenartikulation Bedingung für moralische Relevanz ist.

Sicherlich gilt das im Fall des erfahrenen kompetenten Normalbürgers. Jedoch einem Kleinkind, das gerade diesbezüglich in der Lernphase ist, wäre diese Bedingung zu stellen genauso absurd wie im Rechenbeispiel.

Wenn man als Beispiel einen erwachsenen Menschen wählt, der über sämtliche Vernunft und Bildung verfügt, wird es noch deutlicher. Ich meine, dass Singer dem folgenden wohl beistimmen müsste. Nehmen wir also solch einen Menschen, der jedoch bisher so privilegiert war, dass er über keine Leiderfahrung noch über Todeserfahrungen (bzgl. anderer) verfügt - wie bspw. von Buddha berichtet wird - so wäre es sicherlich unsinnig, diesem Menschen das Recht

auf Leben streitig zu machen, nur weil er kein Leid und Tod kennt.

Würde er es kennen, so würde er sicherlich den entsprechenden Wunsch äußern können und es auch tun (den Normalfall vorausgesetzt; anderes vorauszusetzen, wäre unrechte Unterstellung).

Es kommt hier also auf die irreale Konditionalität an.

Fazit: Interessen sind die Grundlage, aber nicht nur als reale, sondern auch als irreale, nicht artikulierte, aber rechtens unterstellbare (d.h. nicht manipulative).